

23. November 2022

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Nachtrag II zum Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina, Wil (Verlängerung des Nachtrags I)

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Dem Nachtrag II zum Schulvertrag vom 30. Oktober 1996 zwischen der Stadt Wil und der Stiftung Schule St. Katharina sei zuzustimmen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 lit. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2022 ist der Nachtrag I zum Schulvertrag vom 30. Oktober 1996 – trotz Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht – nun in Kraft und wird angewendet, da von der weiterziehenden Partei keine aufschiebende Wirkung beantragt wurde. Gemäss Ziffer 10 des Nachtrags I ist die Gültigkeit des Vertrags bis zum 31. Juli 2023 befristet, wenn bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.

Aufgrund des langwierigen Rechtsverfahrens liegt kein neuer sowie von den zuständigen Organen genehmigter Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina vor. Um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und einen neuen Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina verhandeln zu können, soll die Frist in Ziffer 10 des Nachtrags I mit dem vorliegenden Nachtrag II verlängert werden. Kommt kein neuer durch die zuständigen Organe genehmigter Vertrag zustande oder scheitern die Vertragsverhandlungen, sollen beide Parteien die Möglichkeit haben, den Vertrag mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Während dieser Kündigungsfrist dürfte das Schulgeld für die verbleibenden Schülerinnen deutlich höher ausfallen.

1. Ausgangslage

Das St. Galler Verwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen den Nachtrag I des Schulvertrags der Stadt Wil mit der Schule St. Katharina abgewiesen und hat nach dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts der Stadt und der Stiftung Schule St. Katharina vollumfänglich Recht gegeben. Das Verwaltungsgericht hat namentlich die ausreichende gesetzliche Grundlage für den Nachtrag zum Schulvertrag vom Februar 2016 bestätigt. Auch die übrigen Einwendungen der Beschwerdeführer wurden abgewiesen. Namentlich ist eine Verletzung der religiösen Neutralität und die geltend gemachte Ungleichbehandlung zwischen Mädchen und Knaben verneint worden.

Mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2022 ist der Nachtrag I zum Schulvertrag vom 30. Oktober 1996 – trotz Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht – nun in Kraft und wird angewendet, da von der weiterziehenden Partei keine aufschiebende Wirkung beantragt wurde. Gemäss Ziffer 10 des Nachtrags I ist die Gültigkeit des Vertrags bis zum 31. Juli 2023 befristet, wenn bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.

Aufgrund des langwierigen Rechtsverfahrens liegt kein neuer sowie von den zuständigen Organen genehmigter Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina vor. Das bedeutet, dass per 1. August 2023 ein vertragsloser Zustand eintritt und die Schulen der Stadt Wil auf einen Schlag rund 150 Schülerinnen, die bisher durch die Schule St. Katharina beschult wurden, in die Oberstufe der Stadt Wil integrieren müssten. Der Stadt Wil fehlt aktuell der Schulraum, um zusätzlich Schülerinnen der Schule St. Katharina ab Sommer 2023 beschulen zu können.

Einen solchen vertragslosen Zustand gilt es entsprechend zu vermeiden, weshalb dem Parlament mit diesem Bericht und Antrag in Form eines Nachtrags II zum Schulvertrag vom 30. Oktober 1996 eine Verlängerung der Frist zum Entscheid unterbreitet wird, um genügend Zeit für einen Vertragsabschluss durch die zuständigen Organe zu haben oder – bei einem Scheitern der Vertragsverhandlungen oder der Nichtgenehmigung durch die zuständigen Organe – den Vertrag mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist beenden zu können.

2. Vertragsverhandlungen

Der Stadtrat hat Mitte August 2022 mit der Stiftung Schule St. Katharina Vertragsverhandlungen aufgenommen. Ziel ist es, in Nachachtung des Rückweisungsantrags des Parlaments, einen neuen Schulvertrag auszuhandeln, der dann dem Parlament und allenfalls auch der Stimmbevölkerung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der Stadtrat sieht für die Erarbeitung eines neuen Schulvertrags den folgenden Zeitplan vor:

Vertragsverhandlungen mit der Stiftung	August 2022 bis Juli 2023
Erarbeitung und Verabschiedung des Berichts und Antrags zum neuen Schulvertrag an das Stadtparlament	August 2023 bis Dezember 2023
Parlamentarischer Prozess (Beratung der vorbereitenden Kommission und des Parlaments)	Januar 2024 bis Oktober 2024
Volksabstimmung (sollte das fakultative Referendum ergriffen werden)	9. Februar 2025

3. Nachtrag II

Sollte kein neuer Vertrag zustande kommen, wird mit der Fristverlängerung und einer ordentlichen fünfjährigen Kündigungsfrist eine geordnete Übernahme der Schülerinnen in die öffentlichen Schulen Wil und eine saubere Beendigung des Vertrags ermöglicht. Während dieser Kündigungsfrist dürfte das Schulgeld für die jedes Jahr sinkende Zahl der verbleibenden Schülerinnen höher ausfallen, was in einem neuen Abs. 3 zu Ziffer 8 geregelt werden soll. Denn die Kündigung bedeutet für die Mädchensekundarschule St. Katharina, dass die Stadt Wil dem Kathi nach dem dritten Jahr der laufenden Kündigungsfrist keine Jugendlichen mehr zuweisen wird. Während der Kündigungsfrist wird daher die Anzahl beschulter Jugendlicher sukzessive sinken. Aufgrund der fixen Kosten der Mädchensekundarschule (insbesondere Miet-, Betriebs- und Unterhaltskosten, Infrastruktur, Verwaltungskosten etc.) werden die Schuldgeldkosten pro Schülerin markant ansteigen.

Hinsichtlich der Mehrkosten im Falle der Kündigung wird von den kantonalen Durchschnittskosten pro Oberstufenschülerin (aktuell Fr. 23'865.00) ausgegangen, um einen möglichst unabhängigen und repräsentativen Wert als Ausgangslage zu haben. Dieser Wert liegt bereits deutlich höher als das bisherige jährliche Schulgeld von Fr. 20'500.00 pro Schülerin. Im Falle der Kündigung des Vertrags seitens der Stadt soll für die Dauer der Kündigungsfrist ein maximales Schulgeld in der Höhe des Durchschnitts des Schuldgeldes der kantonalen Oberstufen, zuzüglich 10% gelten. Die Stadt Wil beteiligt sich dadurch in begrenztem Masse an den durch die Kündigung entstehenden Mehrkosten, während der Hauptteil der steigenden Kosten von der Stiftung Schule St. Katharina getragen wird.

Mit den im Nachtrag II vorgeschlagenen Änderungen in Ziffer 10 (Abs. 1 bis 4) soll sowohl eine gemeinsame Lösung ohne Zeitdruck ermöglicht werden, aber gleichzeitig auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Vertrag – im Falle der Nichtgenehmigung des neuen Vertrags oder des Scheitern der Vertragsverhandlungen – von beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Kündigungsfrist soll fünf Jahre betragen, um eine geordnete Übernahme der Schülerinnen in die Schulen Wil zu ermöglichen. Zudem verpflichtet sich die Stiftung, der Stadt die so freiwerdenden Schulräume bei Bedarf mietweise zur Verfügung zu stellen. Zudem einigen sich beide Parteien darauf, eine einvernehmliche Beendigung des Schulvertrags und die geordnete Übernahme der Schülerinnen durch die öffentlichen Schulen Wil zu gewährleisten. Mit der beantragten Ziffer 11 (wurde im Nachtrag I gestrichen) soll zudem eine Regelung im Streitfall bezüglich Mietzins festgelegt werden, die sowohl der Absicherung der Stadt wie auch der Stiftung dient.

4. Fazit

Dem Stadtrat wie auch der Stiftung ist es ein Anliegen, das Vertragsverhältnis innert nützlicher Frist entweder mittels eines neuen Vertrags zukunftssträchtig zu gestalten oder gegebenenfalls zu beenden und die Schülerinnen der Schule St. Katharina geordnet in die Schulen Wil übernehmen zu können. Dies kann indes nur durch die beantragte Verlängerung sichergestellt werden, da sonst ein vertragsloser Zustand droht, der für keine der beiden Parteien und insbesondere für die betroffenen Schülerinnen nicht gewinnbringend sein dürfte.



Seite 4

Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin

Beilage:
Synoptische Darstellung des Nachtrags II zum Schulvertrag